

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen ist und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

§ 318

Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßnahmen der Sicherung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

§ 319

Antragsberechtigte — Einleitung

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entschliebung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dem Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

- a) von dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter;
- b) nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§ 320

Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt stellt die erforderlichen Ermittlungen an.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, so stellt der Staatsanwalt